

An die Vorsitzende
Frau Katja Rathje-Hoffmann

13. November 2024

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3960

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 14. November 2024

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

zu Drucksache 20/2090

Der Sozialausschuss wolle dem Landtag empfehlen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes (Drs. 20/2090) mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Artikel 1 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Bestattungsgesetzes wird wie folgt geändert.

1. Nummer 4 g) erhält folgende Fassung:

Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„Die Todesbescheinigung ist eine nach einem von der obersten Landesgesundheitsbehörde festgelegten Muster ausgestellte Bescheinigung, die dem Nachweis des Todes und des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache dient; sie dient auch der Erfüllung der Anforderungen des Personenstandsgesetzes und der Aufklärung von Straftaten, die mit dem Tod im Zusammenhang stehen, der Prüfung, ob Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und Forschung.
Die Todesbescheinigung kann auch in elektronischer Form erstellt werden. Eine elektronische Signatur ist ausreichend und rechtmäßig.“

2. Nummer 8 a) erhält folgende Fassung:

Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Leichen sind in verschlossenen, feuchtigkeitsundurchlässigen und widerstandsfähigen Behältnissen ohne vermeidbare Umwege oder Unterbrechungen zu befördern.

(2) Die Beförderung von Leichen im Straßenverkehr zum Bestimmungsort ist mit dafür eingerichteten Sonderkraftfahrzeugen (Leichenwagen) durchzuführen.“

3. Es wird folgende Nummer 11 eingefügt:

§ 16 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Urnen sollen innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden.“

4. Die Nummern 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 werden zu den Nummer 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20.

5. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestattungswälder sind solche Friedhöfe, auf denen ausschließlich Asche in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich von Bäumen oder anderen Pflanzen beigesetzt werden. Ein Bestattungswald darf über eine naturnahe Gedenkstätte, die den Charakter des Waldes nicht beeinträchtigt, verfügen. Weitere friedhofstypische Merkmale, wie insbesondere Grabgebäude, Grabmale oder Grabumfassungen sind nicht zulässig. Er muss öffentlich zugänglich sein, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche sowie private Belange dürfen nicht entgegenstehen und die Nutzungsdauer muss grundbuchrechtlich gesichert sein. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.“

6. Nummer 15 erhält folgende Fassung:

Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Aufgabenwahrnehmung durch Dritte

(1) Die Friedhofsträger im Sinne des § 20 Absatz 1 dürfen sich bei der Errichtung und bei dem Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen, die als Verwaltungshelfer tätig werden. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten darf durch die Einschaltung Dritter nicht berührt werden. Die Einschaltung eines Dritten ist der für Bestattungswesen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.

(2) Gemeinden haben bei der Aufgabenwahrnehmung durch einen Verwaltungshelfer insbesondere eigenverantwortlich

a) Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein zu kalkulieren, in einer Gebührensatzung oder Entgeltordnung zu regeln, selbst festzusetzen und selbst beizutreiben. Alle

Gebühren und Entgelte sind im Haushalt des Friedhofsträgers zu vereinnahmen. Der Dritte erhält von dem Friedhofsträger für die übernommenen Aufgaben eine angemessene Vergütung.

b) Friedhofsordnungen als Satzung oder Benutzungsordnung zu erlassen

c) Nutzungsrechte zu verleihen.

Aufgabenübertragungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.“

(3) Gemeinden dürfen die Errichtung und den Betrieb von Bestattungswäldern unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 3 an private Rechtsträger (übernehmenden Stelle) im Wege der Beleihung übertragen.

(4) Die Übertragung an gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine ist zulässig, sofern diese den dauerhaften Betrieb sicherstellen können.

(5) Die übernehmende Stelle untersteht der Rechtsaufsicht des übertragenden Friedhofsträgers (Aufsichtsbehörde). Die Aufsichtsbehörde erlässt im Einvernehmen mit der übernehmenden Stelle die Satzungen nach § 26. Die übernehmende Stelle stellt die Aufsichtsbehörde von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die durch Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben verursacht werden. § 21 berechtigt und verpflichtet auch die übernehmende Stelle.

7. Nummer 19 k) erhält folgende Fassung:

Nach Nummer 18 werden folgende Nummern 19 bis 21 eingefügt:

„19. entgegen § 20a Absatz 1 Satz 3 die Einschaltung eines Dritten nicht anzeigt,

20. als Gewerbetreibender entgegen § 24a Absatz 1 unzulässige Natursteinelemente auf einem Friedhof aufstellt oder verwendet oder

21. als Zertifizierungsstelle anerkannt ist und entgegen § 24a Absatz 2 nicht über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, unmittelbar oder mittelbar an der Herstellung, am Import oder Export oder am Handel mit Steinen beteiligt war oder ist, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 auch dann ausstellt, wenn sie sich zuvor nicht über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat, oder die Tätigkeit nicht dokumentiert.“

gez. Dagmar Hildebrand

gez. Eka von Kalben